



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. Dezember 2016

Nr. 2016-708 R-270-26 Motion der Finanzkommission (Georg Simmen, Realp) zu Stärkung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 16. November 2016 hat Landrat Georg Simmen, Realp, eine Motion zu Stärkung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle eingereicht.

Die Finanzkontrolle des Kantons Uri ist das Fachorgan der Finanzaufsicht, fachlich unabhängig und administrativ der Finanzdirektion unterstellt. Sie steht dem Landrat für seine Oberaufsicht über die Verwaltungskontrolle zur Verfügung. Der Motionär bemängelt, dass verschiedene Bestimmungen in der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV; RB 3.2111) die wirkliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle des Kantons Uri erheblich einschränken und in der letzten Zeit mehrmals zu Diskussionen zwischen der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion geführt hätten.

Eine weitere Problematik der Finanzkontrolle sei der Umstand, dass sie in den letzten Jahren mehr und mehr von der Finanzdirektion für die Kontrolle des Rechnungswesens der Gemeinden, insbesondere des Steuerbezugs hinzugezogen würde. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinanzen soll deshalb überprüft werden. Es ist zu klären, ob die Kontrollen durch die Finanzdirektion oder durch die Finanzkontrolle erfolgen sollen.

Beständen bei Revisionsbemerkungen Differenzen zwischen einer regierungsrätlichen Direktion und der Finanzkontrolle, solle künftig der Landrat, bzw. die entsprechende Kommission, und nicht der Regierungsrat, entscheiden.

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat eine Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vorzulegen mit den folgenden Vorgaben:

1. Die Selbstständigkeit der Finanzkontrolle ist explizit in der FHV zu erwähnen und die Finanzkontrolle soll das Recht erhalten, ihr Budget direkt dem Landrat vorzulegen.
2. Die Finanzkontrolle ist künftig administrativ der Standeskanzlei anzugliedern.
3. Die Finanzkontrolle soll künftig ohne Einverständnis (im Rahmen ihres Budgets) externe Gutachter hinzuziehen können.

4. Der direkte Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist künftig nicht mehr einer regierungsrätlichen Direktion zu rapportieren.
5. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinanzen ist zu überprüfen.
6. Strittige Revisionsbemerkungen zwischen Finanzkontrolle und regierungsrätlichen Direktionen soll künftig die Finanzkommission des Landrats letztinstanzlich entscheiden.

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 114 Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats (Verordnung) oder des Volks (Gesetz) oder zu einem «Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist».

Obige Vorgaben schränken den Regierungsrat stark ein und lassen wenig Spielraum für allfällige bessere Lösungen.

Wie eine inzwischen durchgeführte Umfrage bei sämtlichen Kantonen ergeben hat, weichen die Vorgaben des Motionärs teilweise erheblich von den häufigsten Regelungen der Kantone ab.

Ergebnisse der Umfrage zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle

23 der befragten 25 Kantone haben an der Umfrage teilgenommen. In der beiliegenden Auswertung wurde auch die geltende Regelung in unserem Kanton mitberücksichtigt.

Frage 1

Wem ist die Finanzkontrolle (FK) administrativ unterstellt?

In 13 Kantonen ist die Finanzkontrolle der Finanzdirektion/-departement, in je drei Kantonen der Staatskanzlei bzw. bildet sie eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, in zwei Kantonen ist sie dem Ratsbüro und in je einem Kanton dem Departement des Innern bzw. einem Ausschuss der parlamentarischen Finanzkommission unterstellt. Ein Kanton hat die Finanzkontrollaufgaben an einen Dritten ausgelagert.

Die Motion Georg Simmen verlangt neu eine Unterstellung der Finanzkontrolle bei der Standeskanzlei statt der Finanzdirektion.

Frage 2

Ist der direkte Kontakt zwischen Parlamentskommissionen und der Finanzkontrolle ohne Orientierung einer regierungsrätlichen Direktion möglich?

Diese Frage wird von 16 Kantonen mit JA und von acht Kantonen mit NEIN beantwortet. Eine klare Mehrheit entspricht damit der Forderung der Motion.

Frage 3

Wer entscheidet bei Differenzen zwischen einer regierungsrätlichen Direktion und der Finanzkontrolle?

In 18 Kantonen entscheidet der Regierungs-/Staatsrat. In drei Kantonen entscheidet das Parlament, in zwei Kantonen besteht keine Regelung und in einem Kanton entscheidet eine parlamentarische Kommission.

Die Motion Georg Simmen verlangt neu, dass bei strittigen Punkten zwischen der Finanzkontrolle und einer regierungsrätlichen Direktion die Finanzkommission des Landrats an Stelle des Regierungsrats entscheiden soll.

Frage 4

Wer prüft den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern?

Da der Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern grossmehrheitlich zentral organisiert ist, konnte die Frage nur von zehn Kantonen beantwortet werden. In fünf dieser Kantone erfolgt die Steuerbezugsprüfung durch die Finanzkontrolle, in vier Kantonen durch das kantonale Steueramt und in einem Kanton durch das Finanzamt.

Die Motion Georg Simmen verlangt eine Überprüfung, ob der Steuerbezug von der Finanzdirektion oder wie bisher von der Finanzkontrolle erfolgen soll.

Für den Regierungsrat ist die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle wie für den Motionär ein wichtiges Anliegen. Aufgrund obiger Umfrageergebnisse erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Umsetzungen in einem Bericht zuhanden des Landrats aufzuzeigen. Gleichzeitig möchte er mit einzelnen Zentralschweizer Kantonen auch eine Konkordatslösung prüfen. Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), die eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, könnte dazu wegweisend sein. Die ZBSA beruht auf dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004.

Die Ergebnisse des Berichts sollen dem Landrat bis Ende 2017 zur Kenntnis gebracht werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Finanzkontrolle und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.



Beilage

- Auswertung der FkF-Umfrage zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle